

# **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbe- handlung e.V.: (Arbeitsgruppe Stoffstrom) zum Diskussionsentwurf der Verordnung über die Bewirtschaftung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV)**

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (in der Folge ASA e.V.) bedankt sich für die Einbindung in das Verfahren zur Novellierung der Altholzverordnung und kommt nun gerne der Möglichkeit nach, im Detail zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

## **Allgemeines**

Seit nunmehr 18 Jahren gilt die Altholzverordnung. Sie hat sich in vielen Bereichen mit ihren ursprünglichen Regelungen bewährt, wird aber nun seit geraumer Zeit einem Novellierungsprozess unterzogen, um der Vereinbarung aus dem aktuellen Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2018<sup>1</sup> nachzukommen und die Regelungen aus dem Jahr 2002 u.a. dem aktuellen Stand der Technik anzupassen und fehlende Definitionen und Praxishinweise zu liefern.

Der konkrete Novellierungsbedarf wurde in einem seitens des Umweltbundesamtes an das Institut für Wasser, Ressourcen, Umwelt (IWARU) der Fachhochschule Münster vergebenen Forschungsvorhaben über die „Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung“<sup>2</sup> erarbeitet. Verschiedene Experten aus Wissenschaft, Öffentlichkeit, Verbandswesen und Politik, darunter auch die ASA e.V., haben in mehreren Workshops Praxiserfahrungen in den Prozess einfließen lassen, um dem Gesetzgeber einen möglichst genauen Überblick darüber zu geben, welche Regelungen sich im täglichen Betriebsablauf bewährt haben und welche nachjustiert werden sollten. Das Ziel war, neben einer Bestandsaufnahme, auch Verbesserungsmöglichkeiten in der Altholzverordnung zu finden.

Zahlreiche im Vorfeld des Forschungsvorhabens diskutierte Aspekte finden sich auch im Endbericht des o.g. Instituts wieder. Dazu gehören etwa die Definition der Altholzkategorien, Fragen der Hochwertigkeit der Verwertungsverfahren und der Qualitätssicherung sowie Probenahmeverfahren und Grenzwerte.

---

<sup>1</sup> Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode 2018, S. 140 (Kapitel Kreislaufwirtschaft).

<sup>2</sup> [https://www.fh-muenster.de/forschung/forschungsprofil/projekt.php?pr\\_id=939](https://www.fh-muenster.de/forschung/forschungsprofil/projekt.php?pr_id=939) (Stand: 12.05.2020).

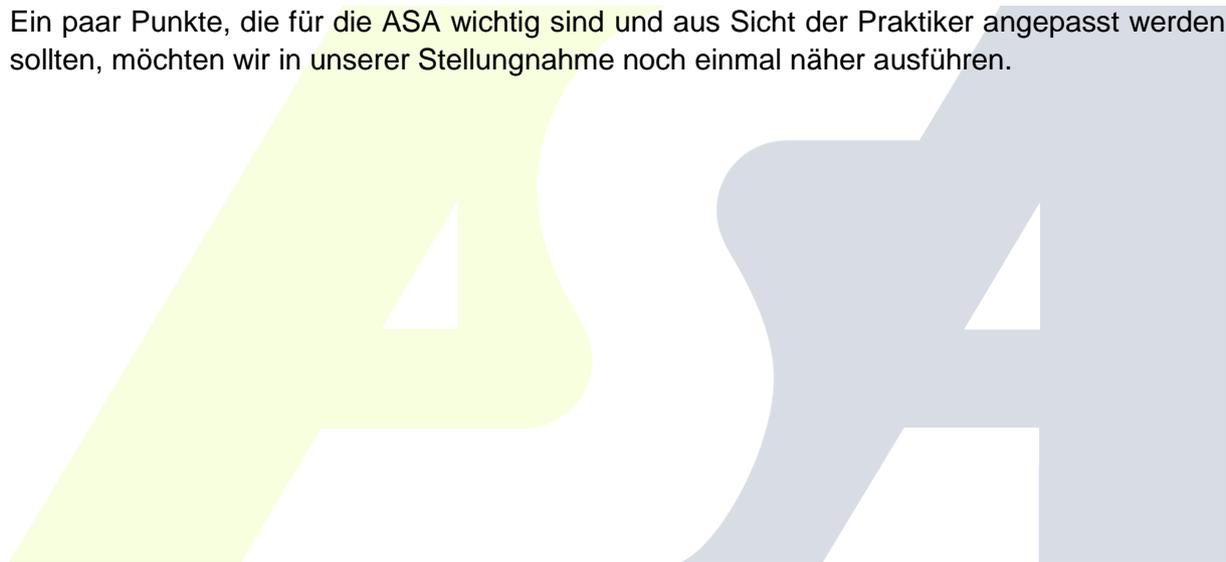
Zentrales Ergebnis der Überprüfung der seit 2002 geltenden Altholzverordnung ist, dass sich Struktur und Ziele der Getrenntsammlung, Aufbereitung und anschließenden Verwertung in der Praxis bewährt haben und daher beibehalten werden sollen.

## **Verordnungsentwurf**

Aus Sicht der ASA e.V. zeigt der Verordnungsentwurf, dass sich die Arbeit und der Austausch der Gremien und Institutionen im Vorfeld weit überwiegend gelohnt haben und der Spagat gemeistert wurde, die Vorschläge aller Akteure in einem normativen Rahmen zu bündeln und praxistauglich umzusetzen.

Bewährte Regelungen hat der Gesetzgeber erhalten und andere haben an Praktikabilität gewonnen und stellen aus Sicht der ASA somit für den Anwender eine Erleichterung für den Praxisablauf dar.

Ein paar Punkte, die für die ASA wichtig sind und aus Sicht der Praktiker angepasst werden sollten, möchten wir in unserer Stellungnahme noch einmal näher ausführen.



## Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

### Begriffsbestimmungen

#### Beibehaltung der Altholzkategorien, § 2 Nr. 6 a) bis d) AltholzV-E

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

“...6. Altholzkategorien:

a) Altholzkategorie A I:

*naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde,*

b) Altholzkategorie A II:

*verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen, insbesondere Polyvinylchlorid (PVC), in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,*

c) Altholzkategorie A III:

*Altholz mit halogenorganischen Verbindungen, insbesondere PVC, in der Beschichtung und Altholzgemische aus dem Sperrmüll jeweils ohne Holzschutzmittel;*

d) Altholzkategorie A IV:

*mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz;...”*

### Position der ASA:

Die ASA begrüßt, dass die Altholzkategorien I bis IV in ihrer ursprünglichen Form nahezu beibehalten worden sind und zur Klarstellung in die Begriffsbestimmungen in § 2 eingeflossen sind. Darüber hinaus sind die Altholzgemische aus dem Sperrmüll nun konsequent der Kategorie A III zugeordnet worden.

### Begründung:

Mit der Systematik der vier Altholzkategorien hat der Gesetzgeber nach Ansicht der ASA eine Regelung geschaffen, die eine effiziente Trennung der Altholzsortimente in unbehandelte und behandelte Fraktionen zulässt. Die Einstufung in die Kategorien A I, A II, A III und A IV hat sich in der Praxis bewährt und gewährleistet eine hochwertige Aufbereitung und Verwertung von

Altholz. Ebenfalls findet sich das System der vier Altholzkategorien in vielen Anlagengenehmigungen wieder. Die Definition der Altholzgemische aus dem Sperrmüll als Altholz der Kategorie III bildet die aktuell gängige Praxis ab und ermöglicht somit eine rechtssichere Zuordnung der Stoffströme.

### **Pflicht zur Getrenntsammlung, § 3 AltholzV-E**

*„(1) Erzeuger und Besitzer, bei denen pro Tag insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen Altholz der Altholzkategorien A I bis A III anfällt, haben dieses nach Altholzkategorien getrennt zu sammeln und zu befördern.*

*(2) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, soweit die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Sortierung im Rahmen der Aufbereitung stehen.*

*(3) Altholz der Altholzkategorie A IV ist stets getrennt zu sammeln und zu befördern.*

*(4) Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 und 3 oder, im Fall der Abweichung von der Pflicht nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:*

- 1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Anlieferungs- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, und*
- 2. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.“*

### **Position der ASA:**

Die ASA begrüßt die Aufnahme von § 3 Getrennte Sammlung, da nur so die Möglichkeit besteht, die Quotenvorgaben zu erfüllen. Durch die bisher fehlenden Kontrollen in der Praxis fand kein ausreichender Vollzug statt. Insbesondere die Dokumentation der getrennten Sammlung wird einen Vollzug erleichtern. Nichtsdestotrotz sollte aber die Erstellung der Dokumentation erleichtert werden.

### **Daher empfiehlt die ASA folgende Ergänzung:**

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 4 kann auf die Dokumentation nach der Gewerbeabfallverordnung oder auf Aufzeichnungen auf Grund anderer Bestimmungen zurückgegriffen werden.

### **Begründung:**

Durch die Neuregelung ist unseres Erachtens der Vollzug in einem ausreichenden Maß gesichert. Sicherlich werden darüber hinaus auch die Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen müssen, ob sich die Gesamtsituation der getrennten Sammlung verbessert hat. Das in § 3 geregelte Instrument legt aber einen nachvollziehbaren Grundstein.

Um die notwendige Dokumentation in die tägliche Praxis integrieren zu können, wäre ein Zurückgreifen auf die Dokumentation nach der Gewerbeabfallverordnung oder auf Aufzeichnungen auf Grund anderer Bestimmungen eine deutliche Erleichterung für die Erzeuger und Besitzer des Altholzes.

Besonders auf den Ausnahmetatbestand in Absatz 2 möchte die ASA hinweisen.

Die getrennte Sammlung aller Altholzkategorien I bis III ist auf vielen Recyclinghöfen technisch kaum umsetzbar, weil auf den Recyclinghöfen nicht ausreichend Platz vorhanden ist, um weitere Container zur Verfügung zu stellen. In einigen wenigen Fällen wären es technisch machbar, würde allerdings dann wirtschaftlich nicht zumutbar sein, da einzelne Altholzkategorien über einen langen Zeitraum erfasst werden müssten, um eine Abfuhr des entsprechenden Containers wirtschaftlich darzustellen.

Auch auf den Sortier- und Umschlagplätzen stößt die Getrennthaltung aller Altholzkategorien an ihre Grenzen. Die angelieferten Altholzmengen werden begutachtet und in die Kategorien A I bis A III und A IV aufgeteilt. Eine Sortierung der Kategorien I bis III hat sich in der Vergangenheit aufgrund der geringen Mengen als nicht wirtschaftlich erwiesen. Einzelanlieferungen dieser Altholzkategorien, insbesondere der Kategorie A I sind relativ selten. Somit würde für viele Betreiber eine effektive Nutzung der vorhandenen Lagerfläche erschwert!

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Anlieferung des erfassten Altholzes aus dem Sperrabfall. Das dort erfasste Altholz wird wahrscheinlich auch in Zukunft nicht sortenrein, sondern durchmischelt angeliefert werden. Da insbesondere das Altholz aus der Sperrabfallsammlung nicht nur in großen Einheiten angeliefert wird, sondern auch bereits vor der Anlieferung die mechanische Belastung zu einer Zerkleinerung geführt hat, wird das Handling des Materials deutlich erschwert. Somit ist eine getrennte Lagerung durch z. B. eine Baggersortierung kaum zu realisieren. Das aktuell angewendet Verfahren der Trennung von Altholz der Kategorien I bis III und IV kann ohne größeren Aufwand oder zusätzliche technische Lösungen angewendet werden, weil die zwei Fraktionen noch vergleichsweise gut zu differenzieren sind. Eine weitergehende Trennung nur durch Inaugenscheinnahme würde vermutlich vermehrt zu Fehlwürfen/Fehlsortierungen führen.

Durch den steigenden Mehraufwand würden die Entsorgungskosten steigen, was letztendlich auch auf die Gebührenkalkulation und die Höhe der Gebühr auf den Recyclinghöfen Einfluss nehmen würde.

## Deklaration von Altholz, § 4 AltholzV-E

„(1) Erzeuger und Besitzer von Altholz haben dieses nach den Altholzkategorien zu deklarieren. Bei der Deklaration sind das Sortiment und die Herkunft des Altholzes gemäß Anlage 1 als Regelvermutung zu beachten. Die Einstufung in eine andere Altholzkategorie ist in Ausnahmefällen zulässig. Sie ist zu begründen und zu dokumentieren. Kommt eine Zuordnung in mehrere Altholzkategorien in Betracht, ist das Altholz der höheren oder der höchsten in Betracht kommenden Altholzkategorie zuzuordnen. Bei dem Verdacht auf eine Teerölbehandlung ist das Altholz der Altholzkategorie A IV zuzuordnen.

(2) Die Deklaration erfolgt mittels des Anlieferungsscheins nach Anlage 2. Sie kann mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen, vorgenommen werden, wenn diese die im Anlieferungsschein geforderten Angaben enthalten.

(3) Sind über die Entsorgung von Altholz Begleit- oder Übernahmescheine nach der Nachweisverordnung zu führen, so hat die Deklaration des Altholzes im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleit- oder Übernahmescheines zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Anlieferung von Altholz mit einer Masse bis zu 100 Kilogramm.“

### Position der ASA:

Die ASA ist skeptisch, in wie weit die zusätzlich zur getrennten Erfassung intensivierten Anforderungen an die Deklaration des Altholzes bei der Anlieferung praxisnah umzusetzen sind. Bislang wurde die Einstufung der Altholzkategorien im Rahmen der Anlieferung an den Altholzaufbereitungsanlagen vorgenommen, diese soll mit in Kraft treten der novellierten Altholzverordnung durch Erzeuger und Besitzer erfolgen.

**Daher empfiehlt die ASA die Forderung dringend zu überdenken und Wertsprivate Haushalte vom Geltungsbereich der Altholzverordnung auszunehmen!**

### Begründung:

Durch die Anpassung, dass Erzeuger und Besitzer nun für die Deklaration des Altholzes verantwortlich sind, steigen die Anforderungen an die Recyclinghöfe immens! Der Verwaltungsaufwand durch die Erfassung aller anliefererbezogenen Daten wird kaum umzusetzen sein. Private Haushalte müssen zwar gemäß § 3 erst ab einer Menge von 1 Kubikmeter oder mehr als 300 kg pro Tag anfallenden Altholzes getrennt sammeln, aber bereits ab einer Menge von 100 Kilogramm pro Anlieferung die Deklaration vornehmen. Diese Menge wird jedoch von vielen Anlieferern überschritten! Vor allem im Rahmen der privaten Anlieferungen und gewerblicher Kleinanlieferer ist eine Vielzahl an Barzahlern zu verzeichnen, deren Daten bislang nicht erfasst wurden und deren Anzahl im täglichen Betrieb nicht zu unterschätzen ist. Somit ergäbe sich, dass grundsätzlich alle Anlieferungen bis 300 kg als Altholz der Kategorie A III einzustufen sind. Daher wäre eine Erfassung der Anlieferungsdaten für Anlieferungen kleiner als 300 kg oder 1 m<sup>3</sup> ein unverhältnismäßiger Aufwand für Recyclinghofbetreiber und private Haushalte.

Bei Aufrechterhaltung der Forderung wäre eine weitere Ausgestaltung der Anforderungen nötig. In wie weit z. B. der Anlieferungsschein dem Anlieferer ausgehändigt werden muss oder wie lang die Aufbewahrungsfristen für beide Seiten sind.

### **Anforderungen an die Altholzaufbereitung, § 7 Abs. 2, AltholzV-E**

„... (2) *Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben unverzüglich nach der Annahme des Altholzes, folgende Maßnahmen durchzuführen:*

1. *Aussortierung von Störstoffen und PCB-Altholz,*
2. *Aussortierung von Althölzern anderer Altholzkategorien als der für die vorgesehene Verwertungsart geeigneten,*
3. *Zerkleinerung und Siebung,*
4. *weitere Entfernung von Störstoffen, wie Metalle und Kunststoffe, sowie*
5. *Zuführung der aussortierten Störstoffe und des aussortierten Altholzes nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu einer ordnungsmäßigen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung.“*

### **Position der ASA:**

Die ASA schließt sich dem Vorschlag des BAV<sup>3</sup> an, Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen sollten nicht unverzüglich nach der Annahme, sondern **bei der Aufbereitung** des Altholzes, folgende Maßnahmen durchführen:

1. Aussortierung von Störstoffen und PCB-Altholz,
2. Aussortierung von Althölzern anderer Altholzkategorien als der für die vorgesehene Verwertungsart geeigneten,
3. Zerkleinerung
4. weitere Entfernung von Störstoffen, wie Metalle und Kunststoffe, sowie
5. Zuführung der aussortierten Störstoffe und des aussortierten Altholzes nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung.

### **Begründung:**

Aufgrund der Lagerhaltung (z.B. Winterlager) ist eine unverzügliche Aufbereitung von Altholz nicht sinnvoll. Durch die erhöhte Brandgefahr bei Hackschnitzeln empfiehlt sich die Lagerhaltung von Vorbruch. In Abhängigkeit der nachfolgenden Verwertung (z. B. energetische Verwertung) ist eine zwingende Siebung nicht erforderlich.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> <https://altholzverband.de/wp-content/uploads/2020/05/BAV-Stellungnahme-zum-Diskussionsentwurf-der-AltholzV-Stand-26.05.2020.pdf>

<sup>4</sup> Stellungnahme des Bundesverbandes der Altholzaufbereiter und –verwerter e. V. zum Diskussionsentwurf der Verordnung über die Bewirtschaftung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) (Stand: 24.04.2020)

## **Verhältnis von stofflicher und energetischer Verwertung, § 8 Absatz 1 und 2**

„(1) Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben Altholz der Altholzkategorie A I vorrangig der stofflichen Verwertung zuzuführen. Die Pflicht entfällt, soweit eine stoffliche Verwertung nach § 8 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Bei Altholz der Altholzkategorie A II bis A IV sind die stoffliche und die energetische Verwertung nach § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gleichrangig. Die Pflicht zur Beseitigung nach § 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

### **Position der ASA:**

Die ASA e.V. begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für die Altholzkategorie A I den Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung, nach der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, umgesetzt und in die Altholzverordnung eingebunden hat.

Somit werden bewährte Regelungen auf die Altholzverordnung übertragen und gewinnen auch in der Kreislaufwirtschaft einen größeren Stellenwert. Auch die Anforderungen bei der Sortierung und Aufbereitung von Altholz werden dem aktuellen Stand der Technik angepasst und entsprechen nach Ansicht der ASA einer praktikablen Umsetzung.

### **Recyclingquoten, § 8 AltholzV-E, Abs. 3**

„ (3) Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen haben hinsichtlich des Altholzes der Altholzkategorie A I folgende Recyclingquoten zu erfüllen:

1. ab dem 1. Januar 2023 mindestens 40 Masseprozent und
2. ab dem 1. Januar 2025 mindestens 60 Masseprozent.

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird die Recyclingquote unterschritten, haben sie im Rahmen der Vorlage nach Satz 1 zudem die Ursachen hierfür der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

### **Position der ASA:**

Für die Einführung von Recyclingquoten für die Altholzkategorie A I ist zunächst zu hinterfragen, welche Rahmenbedingungen an die Ermittlung der Quoten zugrunde gelegt werden. Recyclingquoten tragen sicherlich dazu bei, Anreize zur Steigerung der stofflichen Verwertung zu schaffen. Dafür ist allerdings ausschlaggebend, dass diese praxisnah ermittelt werden. Erfolgt die Berechnung z. B. auf Basis der angelieferten Mengen an Aufbereitungsanlagen gemäß der Regelzuordnung oder über die Stoffströme nach der Aufbereitung? Wie ist die Quote zu

ermitteln, wenn die Aufbereitung in die energetische Verwertungsanlage integriert ist und z. B. Teilfraktionen in der Aufbereitung nicht separiert werden?

Zum anderen wäre hier, auch mit Blick auf die Abfallhierarchie, eine Definition der Hochwertigkeit der energetischen Verwertung wünschenswert.

### **Anpassung der Regelvermutung, Anlage 1 zu § 4 und § 6 AltholzV-E**

Die ASA e.V. hatte im Vorfeld der Novellierung darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sei, die Zuordnung gängiger Altholzsortimente im Regelfall anzupassen. Daher sahen wir der Änderung in Anlage 1 mit großem Interesse entgegen.

Die Regelvermutung ist ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung. In Anhang III (bisherige Regelung) regelt die AltholzV derzeit die Zuordnung gängiger Altholzsortimente im Regelfall. Die Regelvermutung hilft Anwendern praxisnah bei der Umsetzung der Verordnung.

#### **Begründung:**

Mit der neuen Zuordnung ist es dem Gesetzgeber gelungen, einen für die Praxis nachvollziehbaren Katalog auf den Weg zu bringen. Er erleichtert dem Anwender die Zuordnung. Besonders erfreulich ist es auch, dass Altholz aus Sortieranlagen (z. B. aus Vorbehandlungsanlagen nach der Gewerbeabfallverordnung) in Anlage 1 Anklang gefunden hat. Damit werden diese Hölzer einem festen Abfallschlüssel zuordnet und es ist geregelt, dass es sich in diesem Fall um A-III-Hölzer handelt.

### **Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung, Anlage 6 zu § 12 AltholzV-E**

#### *„Untersuchung von Altholz zur energetischen Verwertung*

*Die Probenahme nach § 12 ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die zu untersuchenden Proben sind aus dem laufenden Altholzdurchsatz von vorgebrochenem Altholz zu entnehmen. Je höchstens 10 t der zu beprobenden Charge ist aus dem Materialstrom jeweils mindestens 20 kg Altholz über eine Abwurfeinrichtung zu entnehmen. Aus der so entnommenen Altholzprobe sind Altholzanteile nicht zugelassener Altholzkategorien entsprechend den Vorgaben nach § 12 auszusortieren und deren Masse festzustellen.“*

#### **Position der ASA:**

Die ASA schlägt vor, für Bestandsanlagen Übergangsfristen von fünf Jahren zu implementieren. Im Rahmen der Übergangsfrist sind sowohl die Probenahme über eine Abwurfeinrichtung, als auch die Haufwerksbeprobung zulässig. Darüber hinaus würden wir uns weiterhin einen Ermessensspielraum für die zuständigen Behörden wünschen, bei Bestandsanlagen, die einen definierten Massenstrom verwerten, auch auf die Beprobung verzichten zu können.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG  
Arbeitsgemeinschaft Stoffstrom  
Westring 10  
59320 Ennigerloh  
Tel.: +49 2524 9307 – 180  
Fax: +49 2524 9307 – 900  
E-Mail: [info@asa-ev.de](mailto:info@asa-ev.de)

